

Vereinbarung¹
zur Bildung des gemeinsamen "Exzellenzzentrums für Hörforschung"
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Medizinischen Hochschule
Hannover und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
(im Folgenden gemeinsam: „Trägeruniversitäten“)

vom 02.03.2018

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die Medizinische Hochschule Hannover und die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, vertreten durch ihre Präsidenten, schließen nachstehende Vereinbarung:

Präambel

Für die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Fortbildung auf dem Gebiet der Hörforschung betreiben die Universität Oldenburg, die Medizinische Hochschule Hannover und die Leibniz Universität Hannover das Exzellenzzentrum für Hörforschung. In ihm werden die Grundlagenforschung zur Funktion des Hörsystems, die klinische Forschung und die Forschung zum Technologie-Transfer in Klinik und Industrie gebündelt. Ziel ist die Etablierung eines national und international sichtbaren und durch die Exzellenz der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Einrichtungen ausgewiesenen Forschungsschwerpunktes. Das Exzellenzzentrum für Hörforschung ist wesentliches Element der Profilbildung der Universität Oldenburg sowie eine wichtige Komponente des Schwerpunkts Biomedizinische Technik der Medizinischen Hochschule Hannover und des Forschungsschwerpunkts Biomedizinische Forschung und -technik der Leibniz Universität Hannover.

§ 1

Rechte und Pflichten der Trägeruniversitäten

Das Exzellenzzentrum für Hörforschung soll die Zusammenarbeit der Trägeruniversitäten auf dem Gebiet der Hörforschung fördern. Die Trägeruniversitäten arbeiten im Sinne dieser Zielsetzung gegenseitlich zusammen.

Die Koordination der Arbeit im Exzellenzzentrum für Hörforschung übernimmt eine zum Exzellenzzentrum gehörende Geschäftsstelle, die an der Universität Oldenburg angesiedelt ist und vorrangig aus Sondermitteln des Exzellenzzentrums finanziert wird (z. B. Mittel des MWK, Overheadmitteln von Drittmittelprojekten des Exzellenzzentrums oder sonstige Mittel der Trägeruniversitäten).

Falls derartige Mittel nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, wird die Geschäftsstelle von den beteiligten Arbeitsgruppen der Universität Oldenburg zu 53 %, der Medizinischen Hochschule zu 27 % und der Leibniz Universität Hannover zu 20 % finanziert. Diese Regelung ist für die maximale Dauer von 1 Jahr befristet. Während dieser Frist sind Verhandlungen zwischen den Trägeruniversitäten über die etwaige Weiterführung der Geschäftsstelle oder der etwaigen Kündigung der Vereinbarung gemäß § 5 abzuschließen. Die sächliche und personelle Ausstattung von Forschungsprojekten des Exzellenzzentrums für Hörforschung wird durch die beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen der Trägeruniversitäten, ggfs. durch Drittmittel, finanziert. Erfindungen, die in dem gemeinsamen Exzellenzzentrum gemacht werden, werden über die jeweils zuständige Patent-Verwertungsgesellschaft der beteiligten Universitäten (derzeit Ascenion GmbH für die Medizinische Hochschule Hannover, InnoWi für die Universität Oldenburg und EZN für die Leibniz Universität Hannover) angemeldet. Anmeldung bzw. Verwertung erfolgt durch diejenige Agentur, in deren Bereich der höhere Prozentsatz des Patents liegt. Es gelten für alle Trägeruniversitäten die Regelungen der Patent-Verwertungsgesellschaft, welche die Anmeldung vornehmen soll.

¹ Zustimmungen nach § 36 a NHG: Senat am 01.11.2017, Hochschulrat am 21.11.2017, Präsidium am 23.01.2018 und MWK am 23.02.2018.

§ 2**Ordnung für das Exzellenzzentrum für Hörforschung**

Für das Exzellenzzentrum für Hörforschung gilt die Ordnung gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Ordnung kann nur im Einvernehmen der beteiligten Trägeruniversitäten geändert werden.

§ 3**Haushalt und dienstrechtliche Befugnisse des Exzellenzzentrums für Hörforschung**

Bei gemeinsamen Projekten, die durch die Geschäftsstelle des Exzellenzzentrums verwaltet werden, werden gemäß Vorgabe der jeweiligen Finanzierungspläne die für die Trägeruniversitäten jeweils notwendigen Mittel ggf. im Rahmen von projektbezogenen Einzelverträgen weitergeleitet. Darüber hinausgehende, im Rahmen gemeinsamer Forschungsvorhaben des Exzellenzzentrums eingeworbene Mittel werden ebenfalls durch die Geschäftsstelle des Exzellenzzentrums oder durch die jeweiligen Einrichtungen der Trägerhochschulen gemäß den Vorgaben des Geldgebers bewirtschaftet. Die von der Geschäftsstelle des Exzellenzzentrums für Hörforschung für das jeweilige Haushaltsjahr bewirtschafteten Haushaltsmittel werden nach Maßgabe der Regelungen der Universität Oldenburg in der Universität Oldenburg verwaltet. Das im Exzellenzzentrum für gemeinsame Projekte, die durch die Geschäftsstelle des Exzellenzzentrums verwaltet werden, tätige Personal ist je nach Projektplan bei einer der Trägerhochschulen angestellt. Die dienstrechtlichen Befugnisse für das dem Exzellenzzentrum zugeordnete Personal werden von der Universität Oldenburg wahrgenommen.

§ 4**Änderungen**

Diese Vereinbarung kann nur im schriftlichen Einvernehmen zwischen allen Trägeruniversitäten geändert oder aufgehoben werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

§ 5**Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer**

Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch alle Trägeruniversitäten in Kraft und bedarf zu ihrer Wirksamkeit außerdem noch der mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlossenen Zustimmung des jeweiligen Präsidiums, des Senats und Hochschulrats der Trägeruniversitäten sowie der Zustimmung des zuständigen Fachministeriums. Diese Vereinbarung ersetzt die frühere Vereinbarung zwischen der Universität Oldenburg und der Medizinischen Hochschule Hannover vom 01./02.01.2009 zur Bildung des gemeinsamen "Zentrums für Hörforschung" und gilt zunächst für fünf Jahre. Sie verlängert sich automatisch für jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einer der beteiligten Hochschulen aufgekündigt wurde. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr.

Oldenburg, den 28.02.2018

gez. Piper

Prof. Dr. Dr. Hans Michael Piper
Präsident Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg

Hannover, den 01.03.2018

gez. Baum

Prof. Dr. Christopher Baum
Präsident Medizinische Hochschule
Hannover

Hannover, den 02.03.2018

gez. Epping

Prof. Dr. Volker Epping
Präsident Gottfried Wilhelm Leibniz
Universität Hannover

Anlage: Ordnung des Exzellenzzentrums für Hörforschung

**Anlage zur "Vereinbarung zur Bildung des gemeinsamen
"Exzellenzzentrums für Hörforschung" der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
der Medizinischen Hochschule Hannover und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität
Hannover":**

**Ordnung
für das Exzellenzzentrum für Hörforschung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der
Medizinischen Hochschule Hannover und der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

**§ 1
Organisation**

(1) Das Exzellenzzentrum für Hörforschung ist ein gemeinsames wissenschaftliches Zentrum der Universität Oldenburg, der Medizinischen Hochschule Hannover und der Leibniz Universität Hannover.

(2) Das Exzellenzzentrum für Hörforschung ist den beteiligten Hochschulen aufgrund eines Vertrages über die Bildung einer gemeinsamen zentralen Einrichtung, in der Rechte und Pflichten hinsichtlich des Exzellenzzentrums geregelt sind, zugeordnet. Die Geschäftsstelle wird der Universität Oldenburg zugeordnet. Falls ggf. einzurichtende weitere Organe oder Gremien oder einzustellendes Personal des Zentrums jeweils einer Hochschule zugeordnet werden müssen, werden sie der Medizinischen Hochschule Hannover, der Leibniz Universität Hannover oder der Universität Oldenburg zugeordnet.

**§ 2
Aufgaben, Prioritäten**

Das Exzellenzzentrum für Hörforschung nimmt vorrangig, jedoch nicht abschließend, die folgenden Aufgaben wahr:

1. Das Exzellenzzentrum für Hörforschung nimmt fächerübergreifende Forschungsaufgaben im Bereich der Hörforschung und verwandter Gebiete sowie Aufgaben zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, des Technologie-Transfers in Industrie und Klinik und der Weiterentwicklung wissenschaftlicher und klinischer, praktisch relevanter Lösungen in diesem Bereich wahr.
2. Das Exzellenzzentrum für Hörforschung definiert gemeinsame Forschungsziele seiner Mitglieder und bewirbt sich um Drittmittel zur Durchführung entsprechender Forschungsprojekte.
3. Das Exzellenzzentrum für Hörforschung veranstaltet Fortbildungsveranstaltungen wie z. B. Kolloquien, Kurse, Workshops und Seminare.

**§ 3
Mitglieder**

Mitglieder des Exzellenzzentrums für Hörforschung sind neben den in der Anlage genannten Gründungsmitgliedern auch das dem Exzellenzzentrum zugeordnete Personal der Geschäftsstelle nach § 8. Daneben können weitere Mitglieder und Angehörige der beteiligten Hochschulen auf eigenen Antrag durch einen Beschluss des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft des dem Exzellenzzentrum nicht dienstrechtlich zugeordneten Personals erfolgt in der Regel als Zweitmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft ist an die Mitarbeit im Exzellenzzentrum für Hörforschung gebunden. Die Mitgliedschaft im Exzellenzzentrum endet aufgrund der Beendigung der Mitgliedschaft oder Angehörigeneigenschaft zu einer der beteiligten Hochschulen *und/oder* externer Forschungseinrichtungen oder aufgrund eines Antrags des entsprechenden Mitglieds bzw. aufgrund eines Beschlusses des Vorstands mit 2/3-Mehrheit.

§ 4 Vorstand

- (1) Das Exzellenzzentrum für Hörforschung wird von einem Vorstand geleitet, der aus einem geschäftsführenden Vorstand und einem erweiterten Vorstand besteht.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe der Universität Oldenburg, zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe der Medizinischen Hochschule Hannover und einem Mitglied der Hochschullehrergruppe der Leibniz Universität Hannover. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers den Ausschlag. Der Vorstand wird durch die Mitglieder nach § 3 aus deren Mitte gewählt. Er ist für jeweils 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität Oldenburg, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Medizinischen Hochschule Hannover, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und der/dem Vorsitzenden des Beirats nach § 7.
- (4) Der erweiterte Vorstand beschließt über alle wichtigen grundsätzlichen Angelegenheiten des Exzellenzzentrums für Hörforschung, insbesondere betreffend die Struktur des Zentrums und die aus der Beziehung zu den beteiligten Hochschulen entstehenden Rechte und Pflichten, sofern dies nicht anderweitig geregelt ist.
- (5) Der erweiterte Vorstand kann ferner von jedem Mitglied des erweiterten Vorstands für den Fall einberufen werden, dass im geschäftsführenden Vorstand keine Einigkeit über die auf die beteiligten Hochschulen zu verteilenden Ressourcen des Exzellenzzentrums für Hörforschung erzielt werden kann.
- (6) Falls im erweiterten Vorstand keine einvernehmliche Entscheidung gefällt werden kann, beschließt der erweiterte Vorstand ohne den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Forschungszentrums, soweit diese nicht einem anderen Organ durch diese Ordnung zur Entscheidung zugewiesen sind. Der Vorstand kann Aufgaben auf die Sprecherin/den Sprecher delegieren.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Sprecherin oder Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die wissenschaftliche Sprecherin/den wissenschaftlichen Sprecher sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt das Exzellenzzentrum für Hörforschung nach außen und ist Vorsitzende(r) des Vorstands. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter des zum Forschungszentrum gehörenden Personals. Sie/Er schlägt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern/innen am Exzellenzzentrum für Hörforschung dem Präsidium der jeweils zuständigen Hochschule vor.
- (3) Die Sprecherin/Der Sprecher führt die laufenden Geschäfte und arbeitet hierbei eng mit der Geschäftsführung des Exzellenzzentrums für Hörforschung gemäß § 8 zusammen. Sie/Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Haushalts- und sonstigen Dienstvorschriften.
- (4) Die Sprecherin/Der Sprecher lädt mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung ein, in der die Mitglieder des Exzellenzzentrums für Hörforschung über die Arbeit des Exzellenzzentrums

für Hörforschung und die Tätigkeit des Vorstands informiert werden und über wesentliche Angelegenheiten des Exzellenzzentrums beraten.

§ 7 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Beirat, bestehend aus mindestens 4 Mitgliedern, gebildet. Der Beirat berät den Vorstand in allen wesentlichen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch die Präsidien der Universität Oldenburg, der Medizinischen Hochschule Hannover und der Leibniz Universität Hannover auf Vorschlag des Vorstands für 2 Jahre benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), die/der den Beirat nach außen vertritt. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Seine Mitglieder sollen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfassend über die Arbeit des wissenschaftlichen Zentrums unterrichtet werden.
- (4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 8 Geschäftsstelle/Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsstelle des Exzellenzzentrums für Hörforschung hat ihren Sitz an der Universität Oldenburg.
- (2) Das Exzellenzzentrum für Hörforschung kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Sie/Er leitet die Geschäftsstelle und führt zusammen mit dem Sprecher die laufenden Geschäfte des Exzellenzzentrums für Hörforschung. Insbesondere erstellt sie/er den Jahresbericht. Sie/Er berät den Vorstand und nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Senate der beteiligten Universitäten und Wirksamwerden der zugehörigen "Vereinbarung zur Bildung des gemeinsamen, Exzellenzzentrums für Hörforschung" der Universitäten in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Oldenburg, der Medizinischen Hochschule Hannover und der Leibniz Universität Hannover bekannt zu machen.

Gründungsmitglieder:

Prof. Dr. C. Baum, Präsident Medizinische Hochschule Hannover (MHH)
Prof. Dr. V. Epping, Präsident Leibniz Universität Hannover (LUH)
Prof. Dr. Dr. H. M. Piper, Präsident Universität Oldenburg (UOL)
Prof. Dr. Peter Behrens, LUH
Prof. Dr.-Ing. Holger Blume, LUH
Prof. Dr. Andreas Büchner, MHH
Prof. Dr. Stefan Debener, UOL
Prof. Dr. Simon Doclo, UOL
Prof. Theo Doll, MHH
Prof. Alexander Heisterkamp, LUH
Prof. Dr. Christoph Herrmann, UOL
Prof. Dr. Volker Hohmann, UOL
Prof. Dr. Georg Klump, UOL
Prof. Dr. Dr. Birger Kollmeier, UOL
Prof. Dr. Christine Köppl, UOL
Prof. Dr. Andrej Kral, MHH
Prof. Prof. h. c. Dr. Thomas Lenarz, MHH
Prof. Hannes Maier, MHH
Prof. Dr. M. Esther Ruigendijk, UOL
Prof. Dr. Christiane Thiel, UOL
Dr. Athanasia Warnecke, MHH